

Preisblatt Ersatzversorgung RLM (niederspannungsseitige Versorgung) gültig ab 1. November 2022

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen:

1. Energiepreise

Wirkarbeitspreise

Der Energie-Arbeitspreis für die während eines Abrechnungsmonats entnommene Wirkarbeit beträgt

in der HT-Zeit

71,98 ct/kWh

in der NT-Zeit

71,98 ct/kWh

Tarifzeiten

Als HT-Zeiten gelten:

01.10. bis einschl. 31.03.

Montag bis einschl. Freitag

6:00 – 22:00 Uhr

an Samstagen

6:00 – 13:00 Uhr

01.04. bis einschl. 30.09.

6:00 – 18:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in Passau geltenden gesetzlichen Feiertage.

2. Netznutzungsentgelte

Alle in diesem Preisblatt genannten Preise verstehen sich zuzüglich Netznutzungsentgelten, Abgaben und sonstige Belastungen in der jeweils gültigen Höhe laut veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers (derzeit gültiges Preisblatt liegt bei).

3. Verrechnungspreis

Für Messdatenverarbeitung, Abrechnung, Rechnungsstellung und sonstige Dienstleistungen werden die Preise der Netznutzungsentgelte in der jeweils gültigen Höhe laut veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers (derzeitiges Preisblatt liegt bei) in Rechnung gestellt.

4. Entgelt für die Umlage aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die Beträge, die die SWP als EEG-Umlage für die Belieferung des Kunden als Letztverbraucher zu zahlen hat, trägt der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Arbeitspreis gemäß Ziffer 1. Erhöht bzw. verringert sich die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von der SWP zu zahlende EEG-Umlage, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die EEG-Umlage zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der EEG-Umlage ihre Wirkung entfaltet.

5. Entgelt für die Mehrbelastungen aufgrund des Gesetzes für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)

Zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. werden die Mehrbelastungen aus dem KWK-G in der jeweils gültigen, vom Netzbetreiber veröffentlichten Höhe zusätzlich abgerechnet.

6. Entgelt für die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die Umlage, die die zuständigen Netzbetreiber von der SWP für ihnen entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 StromNEV erheben, wird dem Kunden in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe als zusätzlich zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. zu zahlendes Entgelt in Rechnung gestellt.

7. Entgelt für die Umlage nach §§ 17 f, 17 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Umlage, die die zuständigen Netzbetreiber von der SWP für die Entschädigung von Anlagenbetreibern bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen nach §§ 17 f, 17 a Absatz 1 Ziffer 1 EnWG erheben, wird dem Kunden in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe als zusätzlich zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. zu zahlendes Entgelt in Rechnung gestellt.

8. Entgelt für die Umlage nach § 13 Absatz 4 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (VO zu abschaltbaren Lasten)

Die Umlage, die die zuständigen Netzbetreiber von der SWP für die Vergütung und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Ausschreibung und dem Erwerb von Abschaltleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Absatz 4 b EnWG, § 18 VO zu abschaltbaren Lasten erheben, wird dem Kunden in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe als zusätzlich zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. zu zahlendes Entgelt in Rechnung gestellt.

9. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen Konzessionsabgabe und der Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Auf den hieraus resultierenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

10. Information über den aktuellen Stand von Abgaben, Kosten und Steuern

Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe für **Sondervertragskunden** beträgt
derzeit 0,11 ct/kWh

(Sondervertragskunde = Abnahmestellen mit einer gemessenen höchsten ¼-Stunden-Leistung von mind. 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten und einem Verbrauch von mind. 30.000 kWh pro Jahr).

Wenn im Kalenderjahr die Kriterien für Sondervertragskunden nicht erfüllt sind, wird der Unterschiedsbetrag zwischen Sondervertrags- und Tarifikundenzkonzessionsabgabe für das Abrechnungsjahr im Monat Dezember nachberechnet.

Die Konzessionsabgabe für **Tarifikunden** beträgt

derzeit im HT-Verbrauch 1,59 ct/kWh (Netzgebiet Passau)
derzeit im HT-Verbrauch 1,32 ct/kWh (Netzgebiet Bayernwerk)
derzeit im NT-Verbrauch 0,61 ct/kWh (Netzgebiet Passau u. Bayernwerk)

Umlagen nach

- **KWKG**
- **§ 19 StromNEV**
- **§§ 17 f, 17 a EnWG**
- **§ 13 Absatz 4 b EnWG i. V. m.**
- **§ 18 Absatz 1 AbschaltVO**

Die derzeitige Höhe der Umlagen nach KWKG, § 19 StromNEV, die Offshore-Netzumlage (§§ 17 f, 17 a EnWG) und die Umlage nach § 13 Absatz 4 b EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 AbschaltVO entnehmen Sie bitte den beigefügten derzeit gültigen Netznutzungspreisblättern des zuständigen Netzbetreibers. Die Umlagen werden in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe als zusätzlich zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. zu zahlen- des Entgelt in Rechnung gestellt.

EEG	01.01. – 30.06.2022 ab 01.07.2022	3,723 ct/kWh 0,00 ct/kWh
Stromsteuer	derzeit	2,05 ct/kWh
Umsatzsteuer	derzeit	19,00 %

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz für das Bezugsjahr 2021, Stand: 31.10.2022

Energiemix	SWP Gesamt	SWP Normalstrom	SWP Ökostrom	Deutschland (Quelle: BDEW)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ Sonstige fossile Energieträger ■ Erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage ■ Sonstige erneuerbare Energien 				
Umweltauswirkungen	Angaben in g/kWh	Angaben in g/kWh	Angaben in g/kWh	Angaben in g/kWh
CO ₂ -Emissionen	185	90	0	350
Radioaktiver Abfall	0,0003	0,0001	0,0000	0,0003